



**KIK**  
netzwerk  
bei häuslicher gewalt



Handlungsmöglichkeiten  
für Frauen in Gewaltbeziehungen

**Nur Mut!**

**Herausgeberin:**

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie und Gleichstellung des Landes  
Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

KIK Schleswig-Holstein  
Kooperations- und Interventionskonzept gegen  
häusliche Gewalt des Landes Schleswig-Holstein

**Realisation:**

freistil mediendesign\*, Kiel

Fotos: Photocase.com

Foto der Ministerin: Conny Fehre

Druck: LWK Ratjen, Kiel

Diese Informationsbroschüre basiert auf der  
Broschüre „Nur Mut – Handlungsmöglichkeiten  
für Frauen in Gewaltbeziehungen“ der Frauen-  
beratungsstelle Düsseldorf e.V.. Titel und Inhalt  
dürfen mit freundlicher Genehmigung der  
Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V. verwandt  
werden.

ISSN 0935-4379

3. Auflage

August 2012

Die Landesregierung im Internet:

**[www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)**

Diese Broschüre wurde aus Recyclingpapier  
hergestellt. Diese Druckschrift wird im Rahmen  
der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteini-  
schen Landesregierung herausgegeben.  
Sie darf weder von Parteien noch von Personen,  
die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im  
Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung  
verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug  
zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druck-  
schrift nicht in einer Weise verwendet werden,  
die als Parteinahme der Landesregierung  
zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden  
könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druck-  
schrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder  
zu verwenden.

Grußwort .....	<b>4</b>
Gewalt gegen Frauen in Beziehung – was ist das? .....	<b>5</b>
Klischees und Vorurteile .....	<b>7</b>
Rad der Gewalt .....	<b>8</b>
Was ist für mich als Migrantin besonders zu beachten?.....	<b>10</b>
Schutz ist das Wichtigste! .....	<b>12</b>
Was kann mich noch schützen? .....	<b>14</b>
Was können die Polizei und die Justiz für mich tun? .....	<b>17</b>
Was können Angehörige medizinischer Berufe für mich tun?.....	<b>20</b>
Wo kann ich wohnen? .....	<b>21</b>
Wovon soll ich leben? .....	<b>23</b>
Was wird mit den Kindern? .....	<b>27</b>
Was tun gegen Stalking? .....	<b>29</b>
Was kann das soziale Umfeld tun? .....	<b>31</b>
Checkliste für den Notkoffer beziehungsweise für den Auszug.....	<b>32</b>
Zu guter Letzt .....	<b>33</b>
Hilfsangebote .....	<b>34</b>



# Grußwort



## Liebe Leserin,

häusliche Gewalt ist leider immer noch ein weit verbreitetes Phänomen. Wenn auch Sie Partnergewalt erfahren haben, geschlagen, gedemütigt oder beleidigt wurden, und ihr Leben nun verändern wollen, gibt Ihnen diese Broschüre sicherlich hilfreiche Hinweise. Sie erfahren, welche persönlichen und gerichtlichen Schutzmaßnahmen Sie in Anspruch nehmen können.

Im Jahr 2011 kam es in Schleswig-Holstein zu 2.818 Einsätzen der Polizei bei häuslicher Gewalt. Dabei wurden 435 Wegweisungen des Täters aus der gemeinsamen Wohnung ausgesprochen. 10.500 Frauen wurden durch Frauenfachberatungsstellen und Notrufe unterstützt. Ebenfalls im Jahr 2011 suchten rund 1.150 Frauen mit ihren Kindern Zuflucht in den Frauenhäusern Schleswig-Holsteins.

Diese Daten und Fakten sollen Ihnen zeigen, dass Sie mit Ihrem Schicksal nicht alleine sind, sich nicht für Ihre Situation zu schämen brauchen. Vielmehr sollen Ihre Kräfte geweckt werden, um einen gangbaren und individuellen Weg aus Ihrer Gewaltbeziehung zu finden. Ich bin mir sicher, dass diese Broschüre mit ihren Anregungen und Informationen Ihnen helfen wird, den neuen Weg zu beschreiten. Nur Mut dazu!

Kristin Alheit  
Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Familie und Gleichstellung des Landes  
Schleswig-Holstein

# Gewalt gegen Frauen in Beziehung – was ist das?

**Grausame Tatsache ist, dass es Gewalt gegen Frauen durch Männer überall, zu jeder Zeit und in jeder Form gab und gibt. Die verbreitetste Form ist die Männergewalt in Beziehungen. Ob verheiratet oder nicht, häufig demütigen, schlagen, treten, beleidigen, vergewaltigen Männer die Frau, die sie angeblich lieben.**

In der Bundesrepublik bestätigt die aktuellste und umfassendste Untersuchung, dass mindestens jede vierte Frau in ihrer Beziehung Gewalt erlebt. Mittlerweile kommt circa ein Fünftel dieser Gewalttaten an die Öffentlichkeit. Die betroffenen Frauen sind ganz normale Frauen jeden Alters, jeden Bildungsstands, jeden Aussehens. Die Täter können auch zum Beispiel der charmante Nachbar, der nette Kollege oder der sozial engagierte Bekannte sein. Gewalt ist das, was das Opfer als solche empfindet, was verletzt, demütigt und erniedrigt. Im Gegensatz zu Streit, Konflikt oder Auseinandersetzung treffen bei Gewalt zwei ungleiche Machtpositionen aufeinander, bei der sich die eine immer durchsetzt. Dem Gewalttäter geht es um die Alleinherrschaft über die Frau. Gewalttätigkeiten fangen häufig mit Demütigen, Bloßstellen und Diskriminieren (Fertigmachen) an: „Du kannst nichts!“, „Meine Frau hat davon sowieso keine Ahnung!“, „Wie du schon aussiehst!“, „Du Schlampe, Hure, Dumme, Dicke...“ Mit vielfältigen Mitteln versuchen diese Männer, ihre Frauen zu

isolieren: Sie ziehen über Freundinnen oder Arbeitskolleginnen her oder benehmen sich denen gegenüber besonders schlecht. Sie überwachen jeden Schritt der Frau eifersüchtig und verlangen über alles, was sie macht, genauesten Bericht. Sie schließen das Telefon ab. Sie sperren die Frau ein. Und, und, und... Eine so eingeschüchterte und einsame Frau schafft es dann kaum noch, sich zur Wehr zu setzen, wenn er sie zum ersten Mal ohrfeigt, schlägt, würgt, vergewaltigt oder, oder, oder. Danach gibt es immer Erklärungen: Alkohol, Eifersucht, schlechter Tag, Ärger mit Gott weiß wem, schwere Vergangenheit, Überforderung oder Vorwürfe: „Du hast mich provoziert“, „Die Kinder waren zu laut“, vielleicht sogar Versprechen „Das kommt nie wieder vor!“ Viele Frauen fangen irgendwann an, selber das Verhalten des Täters zu entschuldigen. Immer wieder bauen sie die Hoffnung auf, dass es diesmal das letzte Mal war, dass von jetzt an alles anders wird. Es bleibt aber gleichzeitig die Angst, dass ES wieder passiert. Und fast immer wird er erneut gewalttätig.

Denn: Ob er schlägt oder nicht, hängt nicht vom Verhalten der Frau oder Kinder ab, sondern von seiner Entscheidung. Wenn er sich ändern will, muss er sich dazu entscheiden und die notwendige Hilfe holen. Wenn er dies nicht tut, bleibt der Betroffenen nur, sich (und die Kinder) vor weiteren Übergriffen zu

schützen. Viele Frauen halten sogar über Jahre massive Gewalt aus. Sie hoffen immer noch, dass er irgendwann DAMIT aufhört und nur noch seine „guten Seiten“ zeigt. Sie fühlen sich für alles verantwortlich und schämen sich, persönlich versagt zu haben. Vielleicht ist die Gewalt auch schon alltäglich geworden, und sie können nur darauf achten, dass sie überleben. Oft droht der Mann auch damit, dass er ihr das Geld, die Kinder oder das Leben nimmt.

Aus diesem Geflecht von Ängsten und Abhängigkeiten einen Weg zu finden, ist für jede Frau schwer und nachweislich gefährlich, aber es ist nicht unmöglich. Diese Broschüre richtet sich direkt an Betroffene, die sich informieren wollen. Sie soll Mut machen. Vielleicht bietet sie die Möglichkeit, einen Weg und die notwendige Unterstützung zu finden.

# Klischees und Vorurteile

Bereits die individuelle Zwangslage macht es betroffenen Frauen schwer, eine Gewaltbeziehung als solche zu benennen und für sich einen sicheren Weg zu finden. Gesellschaftlich vorherrschende Klischees und Vorurteile verschärfen die Problemlage zusätzlich.

**„In jeder Ehe gibt’s mal Krach.“**

**„Pack schlägt sich, Pack verträgt sich!“**

**„Kein Wunder, die hat es doch verdient.“**

**„Das kommt nur bei ‘Asozialen’ vor.“**

**„Nur weil der mal schlägt, ist das doch kein Grund, gleich wegzulaufen!“**

**„Mir ist höchstens mal die Hand ausgerutscht.“**

**„Als Mann kann man sich doch nicht alles gefallen lassen!“**

**„Ich klink’ aus, wenn sie nicht pariert.“**

**„Schlage deine Frau täglich. Wenn du nicht weißt, warum, sie weiß es!“**

Männer, Frauen, Freundinnen, Bekannte, Familienangehörige – sie alle kennen und nutzen diese Sprüche. Gewalt gegen Frauen soll so verharmlost werden oder sogar eine Rechtfertigung bekommen. Dadurch entsteht eine soziale Atmosphäre, die die Gewalttäter schützt und verhindert, dass die Frauen Hilfe in Anspruch nehmen. Betroffene Frauen werden nicht als Opfer, sondern mindestens als Mittäterinnen gesehen. Die notwendige Unterstützung bleibt so häufig aus.



# Rad der Gewalt



Dieses Rad der Gewalt zeigt die vielen verschiedenen Formen von Gewalt von Männern gegen „ihre“ Frauen. Egal, welche Art benutzt wird, es geht dem Täter immer um Macht und Kontrolle.

Jede körperliche und sexualisierte Gewalt baut auf die vielfältigen Formen von psychischer, emotionaler, ökonomischer und sozialer Gewalt auf und bedingt sie wiederum.

## Macht und Kontrolle

Macht und Kontrolle stehen im Mittelpunkt der Gewalt gegen Frauen. Um Macht und Kontrolle über die Frau aufrechtzuerhalten und zu festigen, werden viele Formen von Unterdrückung (Kreisausschnitt) benutzt, die letztlich zu körperlicher Gewalt führen. Dieses Modell wurde im Domestic Abuse Intervention Projekt in Duluth, USA, entwickelt. Es wird auch in Trainingskursen für Misshandler verwendet. Die Übersetzung leistete die Frauenberatungsstelle Gladbeck.



helpline

0700-99911444

Nachts, an Wochenenden  
und Feiertagen

## Was ist für mich als Migrantin besonders zu beachten?

Das nachfolgend Geschriebene gilt in vollem Umfang für Sie. Fehlende Sprach-kenntnisse und unvertraute soziale Strukturen erschweren sicherlich die einzelnen Schritte. Hinzu kommt, dass restriktive aufenthaltsrechtliche Vorschriften Ihre Situation insgesamt verschärfen. Nehmen Sie allein deshalb jegliche Unterstützung in Anspruch. Scheuen Sie sich auch nicht, die Polizei zu rufen, wenn Sie durch Ihren Mann

bedroht sind, von ihm angegriffen, misshandelt und gequält werden!

Für alle Migrantinnen ist ihr Aufenthaltsstatus bei der Einleitung weiterer Schritte maßgeblich von Bedeutung.

Für viele Migrantinnen, die im Zuge des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind, sind die §§ 27 bis 31 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthaltG) bestimmend. Sie bekommen zunächst einen zeitlich befristeten Aufenthaltssta-

tus, der davon abhängt, dass Sie mit Ihrem Ehemann zusammenleben. Trennen Sie sich von Ihrem Mann und die eheliche Lebensgemeinschaft hat mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden, wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert. Wenn Ihr Ehemann Sie misshandelt, können Sie nach einer Härtefallregelung bereits vor Ablauf von drei Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten. Dies zu erreichen, kann oft schwierig werden, insbesondere wenn die erlebte Gewalt nur schwer beweisbar ist. Kompetente Beratung und Unterstützung ist in der Regel notwendig.

Lassen Sie – auch wenn Sie zunächst noch keine weiteren (rechtlichen) Schritte einleiten wollen – in jedem Fall Ihre Verletzungen von einer Ärztin/einem Arzt attestieren und berichten Sie, was Ihnen passiert ist! Oft noch hilfreicher sind entsprechende Dokumentationen, die im Institut für Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein erstellt werden. Sie können dort tagsüber unter der Telefonnummer **0431-5973600** einen Termin vereinbaren. Das kann unter Umständen wichtig werden, wenn es um den Nachweis einer „besonderen Härte“ im Sinne des § 31 Aufenthaltsgesetz geht.

Wenden Sie sich frühzeitig an eine geeignete muttersprachliche Beratung wie zum Beispiel die Migrationssozial-

beratungsstellen, an Frauenberatungsstellen oder an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, die/der sich sowohl mit (internationalem) Familienrecht als auch mit ausländerrechtlichen Vorschriften auskennt.

### **Die Angebote der Frauen- und Migrationssozialberatungsstellen sind kostenlos.**

**Auch wenn Sie von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, erhalten Sie Unterstützung bei den Frauenberatungsstellen (siehe Anhang) oder bei der Helpline unter der Telefonnummer 0700 999 11 444.**

# Schutz ist das Wichtigste



Wenn es um Gewalt geht, ist der Schutz für die betroffenen Opfer das Wichtigste. Alles, was gemacht wird oder nicht gemacht wird, muss sich an den Notwendigkeiten für Ihren Schutz orientieren. Sie als direkt Betroffene sind die Expertin in Sachen Ihres eigenen Schutzes, denn nur Sie kennen Ihren Mann und die Situation, in der Sie leben, ganz genau. Tun Sie alles, was Ihre persönliche Sicherheit erhöht. Wenn Sie Angst haben, nehmen Sie sie ernst. Sie ist ein Zeichen dafür, dass Sie bedroht sind. Sie haben die Möglichkeit, sich an eine Frauenfachberatungsstelle in Ihrer Nähe zu wenden, die Sie tagsüber erreichen (siehe Anhang). Nachts und an den Wochenenden und Feiertagen steht Ihnen die Helpline unter der Telefonnummer **0700 999 11 444** für 6,2 Cent pro Minute für Hilfe und Unterstützung zur Verfügung (täglich von 15.00 – 1.00 Uhr, am Wochenende und Feiertagen von 10.00 – 1.00 Uhr). Rufen Sie auch an, wenn Sie Zweifel über Ihre Situation haben. Es ist wichtig, Gewaltbeziehungen frühzeitig wahrzunehmen. Nur dann können Sie Veränderungen herbeiführen.

## „Das Geheimnis lüften“

Es zu verschweigen hilft nicht Ihnen, sondern nur dem Misshandler. Vielen Frauen ist es peinlich und unangenehm, über die Gewalttätigkeiten ihres Mannes zu sprechen. Auch wenn Sie sich scheuen, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu informieren, teilen Sie sich Menschen

mit, denen Sie vertrauen:  
Freundinnen/Freunden, der Nachbarschaft, Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, Verwandten oder wenden Sie sich an eine professionelle Beratungsstelle (Adressen siehe Anhang). Das entlastet Sie persönlich und kann zudem objektiv Ihren Schutz erhöhen. Je mehr Menschen von der Gewalt wissen, umso mehr Personen können auf Sie achten.

## Konkrete Sicherheitsvorkehrungen

Neben der Möglichkeit, vor den Gewalttätigkeiten zu Vertrauten oder ins Frauenhaus zu fliehen, gibt es vielleicht andere Vorkehrungen, die Sie (und Ihre Kinder) schützen. Das könnte der Anruf bei der Polizei, ein „Sicherheitskoffer“ oder der Besuch eines Selbstverteidigungskurses sein.

## Darüber hinaus haben betroffene Frauen Folgendes als hilfreich beschrieben:

- vertraute Menschen bitten, in regelmäßigen Abständen oder in besonderen Gefahrenzeiten bei Ihnen anzurufen oder vorbeizukommen
- die Hausärztin/den Hausarzt einweihen
- Atteste/rechtsmedizinische Dokumentationen sammeln
- ein abschließbares eigenes Zimmer beziehen/aufsuchen
- im Zimmer der Kinder mit übernachten
- sich ein eigenes Handy anschaffen und bereithalten, mit dem Sie im Notfall Hilfe herbeirufen können
- einen Baseballschläger neben das Bett legen
- einen „Sicherheitskoffer“ mit wichtigen Unterlagen und notwendiger Kleidung für Sie (und die Kinder) bei einer vertrauten Person deponieren

**Sie entscheiden, was für Sie im Einzelfall richtig ist. Nur so können Sie Ihr Leben und Ihre Gesundheit sowie Ihre Kinder schützen.**

# Was kann mich noch schützen?

**Zusätzlich zu den persönlichen Schutzmaßnahmen können Sie auch zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten nutzen.**

**Sie können insbesondere:**

- **Schutzanordnungen**
- **die Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung**
- **das alleinige Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder**
- **die Aussetzung/Beschränkung des Umgangsrechts bei Gericht beantragen.**

Zusätzlich haben Sie einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Schutzanordnungen und die Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung sind Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes. Das Gesetz können alle nutzen.

## **Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung**

Sie können verlangen, die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen zu bekommen. Selbst wenn Sie bereits aus der gemeinsamen Wohnung geflüchtet sind, besteht dazu die Möglichkeit. Sie müssen aber innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung von Ihrem (Ex-)Partner schriftlich verlangen, beziehungsweise innerhalb dieser Frist den Antrag bei Gericht geltend machen. Den

Antrag können Sie immer stellen, wenn Sie von Ihrem (Ex-) Partner misshandelt wurden oder werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht und auch unabhängig davon, ob Ihr (Ex-)Partner alleine oder sie beide gemeinsam den Mietvertrag für die Wohnung unterschrieben haben oder ob die Wohnung Ihrem Partner oder Ihnen beiden gehört. Wenn Sie alleinige Mieterin oder Eigentümerin der Wohnung sind, geschieht die Zuweisung ohne Befristung. Wenn Sie nicht Mieterin oder (Mit-) Eigentümerin der Wohnung sind, können Sie die Wohnung für bis zu sechs Monate zugewiesen bekommen. Sie müssen aber damit rechnen, eine finanzielle Vergütung (zum Beispiel Miete) an den Eigentümer/ Mieter zahlen zu müssen. Die Frist kann noch einmal um bis zu sechs Monate verlängert werden.

## **Schutzanordnungen**

Das Gericht kann zu Ihrem Schutz auch weitere Maßnahmen gegenüber dem Täter anordnen. Diese können beinhalten, dass Ihr (Ex-) Partner

- Ihre Wohnung nicht betreten darf
- sich Ihrer Wohnung nicht nähern darf
- sich nicht an Orten aufhalten darf, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (zum Beispiel Arbeitsplatz, Kindergarten)
- keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen darf, sei es persönlich, telefonisch, per SMS oder E-Mail

Diese Schutzanordnungen werden regelmäßig befristet, können aber auf Antrag verlängert werden.

## **Wohin muss ich mich wenden?**

Um eine Schutzanordnung zu bekommen, wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Amtsgericht. Dort sind die Familiengerichte zuständig. Das Gericht wird grundsätzlich auf Ihren Antrag hin tätig. Den Antrag können Sie mit Unterstützung einer Rechtsanwältin/ eines Rechtsanwaltes oder selbst bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes stellen. Wenn Sie kein eigenes oder nur ein sehr geringes Einkommen haben, können Sie Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen. Je nach Einkommenssituation kommen keine oder nur geringe Kosten auf Sie zu.

## **Wie schnell entscheidet das Gericht?**

In Fällen häuslicher Gewalt liegt aufgrund der bestehenden Beziehung meist eine fortdauernde Gefährdung vor. Ist dies der Fall, können Sie die Schutzanordnung im Eilverfahren beantragen. Einem solchen Antrag kann innerhalb von circa 24 Stunden entsprochen werden. In diesem Verfahren kann davon abgesehen werden, Ihren (Ex-)Partner anzuhören. Es kommt in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erörterungstermin. Um eine Schutzanordnung zu bekommen, müssen Sie Ihr Anliegen überzeugend vortragen. Hierzu müssen Sie die Misshandlungen, Verletzungen, Bedrohungen oder Belästigungen Ihres (Ex-)Partners glaubhaft machen, indem Sie sie genau schildern, möglichst mit Datum, Uhrzeit und genauer Beschreibung des Hergangs. Auch wenn

es schwer fällt: Versuchen Sie dabei so konkret und ausführlich wie möglich zu sein. Sie sollten diese Schilderung als eidesstattliche Erklärung abgeben. Welche Form für diese Versicherung an Eides statt nötig ist, erfragen Sie bei Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt oder auf der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes. In der Regel wird an die Schilderung des Tathergangs im Antrag folgende Formel angehängt: „Ich, (Ihr Name), versichere dies, belehrt über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, an Eides statt.“ Über diese eidesstattliche Erklärung hinaus ist es gut, wenn Sie zusätzliche Beweise (Polizeiberichte, Zeuginnen, ärztliche Atteste oder Ähnliches) haben.

Informieren Sie sich bei Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt oder der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts darüber, wie Sie die Entscheidung über Ihren Antrag erhalten und wie die Zustellung an Ihren (Ex-)Partner erfolgt. Das Gericht kann anordnen, dass die Schutzanordnung auch zu vollziehen ist, bevor sie an Ihren (Ex-)Partner zugestellt wurde. Damit wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahme auch bei Abwesenheit Ihres Partners vollzogen werden kann.

### **Was passiert, wenn sich mein (Ex-)Partner nicht an die Schutzanordnung hält?**

Falls Ihr Partner gegen die Schutzanordnung verstößt, können Sie – ohne erneut ein Verfahren bei Gericht anstrengen zu müssen – eine Gerichtsvollzieherin/einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen, die/der die Schutzanordnung erneut vollstreckt. Die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher kann gegen Ihren (Ex-)Partner unter Zuhilfenahme

der Polizei einschreiten. Daneben haben Sie die Möglichkeit, bei Gericht die Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft zu beantragen. Verstoßen Täter gegen die gerichtlichen Schutzanordnungen, machen sie sich außerdem strafbar. Sie sollten die Polizei von einem Verstoß gegen eine Schutzanordnung unterrichten, damit sie ein Strafverfahren gegen Ihren (Ex-)Partner einleiten kann.



# Was können die Polizei und die Justiz für mich tun?

## Im Notfall 110

Eine Aufgabe der Polizei ist es, den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten: Wenn Ihr Partner Sie misshandelt, ein- oder aussperrt, vergewaltigt oder..., können Sie über die Telefonnummer 110 die Polizei zu Hilfe rufen. In solchen Notsituationen müssen die Beamtinnen/die Beamten kommen. Scheuen Sie sich nicht, zu Ihrem Schutz in einer Gewaltsituation, die Polizei zu holen, einige Täter schrecken allein durch ihr Auftauchen vor weiteren Gewalttätigkeiten zurück.

## Polizeiliche Wegweisung

Die Polizei kann Ihnen auf jeden Fall helfen. In Schleswig-Holstein hat die Polizei die Möglichkeit, Ihren Partner für bis zu 14 Tage der Wohnung zu verweisen („Wegweisung“). Ihm werden dann die Wohnungsschlüssel abgenommen. Auch kann die Polizei Ihrem Partner untersagen, bestimmte Orte aufzusuchen, an denen Sie sich aufhalten müssen (zum Beispiel Kindergarten, Arbeitsplatz). Die Polizei hat die Möglichkeit, Ihren Partner in Gewahrsam zu nehmen, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um die Anordnung durchzusetzen. Wenn die Polizei Ihren Partner der Wohnung verweist, informiert sie hierüber auch eine Frauenberatungsstelle in Ihrer Nähe. Die Beratungsstelle wird sich dann von sich aus mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen Hilfe und Unterstützung anbieten.

## Anzeige

Gewalt von Männern gegen (Ehe)-Frauen ist gesetzwidrig und zum Beispiel als (schwere oder gefährliche) Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung oder Bedrohung strafbar. Jeder Mensch, der von den Straftaten Ihres Partners weiß, kann diese anzeigen, Sie selbst natürlich auch. Die Möglichkeit, eine Straftat anzuzeigen, besteht grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Zeitliche Beschränkungen gibt es aber für einige wenige Straftaten hinsichtlich der Stellung eines Strafantrags. In diesen Fällen haben Sie aber immer mindestens drei Monate Zeit, sich zu entscheiden.

**Um eine Anzeige aufzugeben, gibt es verschiedene Möglichkeiten, unter anderem:**

- bei jeder Polizeidienststelle,
- bei jeder Staatsanwaltschaft,
- bei jeder Rechtsanwältin/jedem Rechtsanwalt, die/der sie für Sie weiterleitet.

Sie müssen dort die genauen Vorfälle mit Tag, Uhrzeit, Tathergang und möglichen Zeuginnen und Zeugen oder sonstigen Beweismitteln wie zum Beispiel ärztlichem Attest schildern. Sie können eine Person Ihres Vertrauens zu dieser Aussage mitnehmen. Sie haben ein Recht darauf, dass die Anzeige aufgenommen wird. Polizei und Staatsanwaltschaft müssen dann die Anzeige aufnehmen und ermitteln.

**Notfallnummer  
der Polizei**

**110**

**Hier erhalten Sie Soforthilfe  
rund um die Uhr**

## **Was kommt nach einer Anzeige?**

Nachdem eine Tat angezeigt ist, ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft. Das bedeutet vor allem, dass alle Beteiligten zum Sachverhalt gehört werden. Da es regelmäßig außer Ihnen keine Zeuginnen oder Zeugen für die Tat gibt, kommt Ihrer Aussage, aber auch Einsatzberichten der Polizei und ärztlichen Attesten, große Bedeutung zu. Auch Ihr (Ex-) Partner wird dann zu den Vorwürfen befragt. Danach entscheidet die Staatsanwaltschaft, wie das Verfahren weiterläuft. Diese Entscheidung hängt insbesondere davon ab, welche Beweismittel ihr zur Verfügung stehen. Für den Deliktsbereich „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (zum Beispiel Vergewaltigung) sind spezialisierte Sonderkommissariate sowie staatsanwaltliche Sonderdezernate zuständig. In Fällen häuslicher Gewalt wird in der Regel das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung anzunehmen sein. Das heißt: Regelmäßig werden Sie nicht auf den Privatklageweg verwiesen, müssen also nicht selber ein Strafverfahren gegen Ihren Partner anstrengen.

## **Strafrechtliches Verfahren der Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft kann Ihrem Partner aufgeben, an einem Tätertrainingskurs teilzunehmen. In diesem kann Ihr

Partner lernen, sein Verhalten zu ändern und nicht mehr gewalttätig zu werden. Erfüllt Ihr Partner diese Auflage, kann die

Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen ihren Partner einstellen. Erfüllt Ihr Partner diese Auflage nicht, wird das Strafverfahren fortgeführt.

Es besteht die Möglichkeit, dass das Gericht gegen Ihren Partner auf Antrag der Staatsanwaltschaft in einem schriftlichen Verfahren einen Strafbefehl erlässt. In schwereren Fällen häuslicher Gewalt erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Täter. Es schließt sich eine mündliche Verhandlung vor dem Amts- oder Landgericht an, in der Sie selbst dann grundsätzlich Zeugin sind. Sie haben darüber hinaus in der Regel die Möglichkeit, Nebenklägerin zu sein und am Prozess aktiv teilzunehmen.

In der mündlichen Verhandlung werden zunächst alle Zeugenaussagen gehört und Beweismittel vorgetragen. Zum Abschluss gibt es ein richterliches Urteil. Als Zeugin werden Sie zu einem Verhandlungstermin geladen und müssen grundsätzlich aussagen. Nur als Verwandte, Verlobte, Ehefrau oder geschiedene Frau des Angeklagten, haben Sie das Recht, das Zeugnis (das heißt die Aussage) zu verweigern. In den meisten Fällen sind Sie sicherlich die Hauptbelastungszeugin, da Gewalt in Beziehungen selten stattfindet, wenn andere dabei sind. Ihre Aussage ist also besonders wichtig für die Strafverfolgung.

## Unterstützung beim Prozess

Es ist wichtig, sich auf den Strafprozess vorzubereiten. Viele Frauen fürchten sich vor der erneuten Begegnung mit dem Täter. Die oft schmerzhaften Erlebnisse noch einmal in der meist unpersönlichen, vielfach einschüchternd wirkenden Atmosphäre eines Gerichtssaals schildern zu müssen, ist für die meisten Frauen außerdem eine große Belastung. Sie müssen das nicht allein durchstehen, nehmen Sie sich dazu jede Unterstützung, die sich bietet:

### Nebenklage

Als Opfer gibt es für Sie die Möglichkeit, sich als Nebenklägerin im Strafprozess zulassen zu lassen. Sie können eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit der Übernahme der Nebenklagevertretung beauftragen. Diese/dieser wird dann auch die Zulassung der Nebenklage beantragen. Für die Nebenklagevertretung können Sie Prozesskostenhilfe bekommen, wenn Sie über ein geringes oder kein Einkommen verfügen. Durch die Nebenklage haben Sie die Möglichkeit einer Beteiligung am Strafverfahren. Ihre Rechtsanwältin/Ihr Rechtsanwalt kann die Verfahrensakten einsehen, das heißt Sie erfahren, was ermittelt wurde und zur Verhandlung kommt. Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt kann Ihre Rechte im Prozess geltend machen, zum Beispiel Beweisanträge oder Fragen stellen und Anordnungen oder Fragen der anderen beanstanden,



um Sie als Zeugin bei der Aussage zu schützen und zu unterstützen.

### Prozessvorbereitung und -begleitung

Seit Jahren arbeiten Frauenberatungsstellen mit Frauen, die Gewalt erlebt haben. Jede Frau wird darin unterstützt, ihren ganz persönlichen Weg zu finden. Auch die Frauenberatungsstellen bieten Ihnen an, Sie auf Ihrem Weg – egal welchem – zu unterstützen: Wenn Sie sich für eine Anzeige entschieden haben, gibt es Hilfe von der Umsetzung über die konkrete Vorbereitung bis hin zur Begleitung in die mündliche Verhandlung. Ihre Beraterin ist für alle Ihre Fragen und Ängste offen und steht Ihnen zur Seite. Diese Unterstützung ist für viele Frauen gerade auch wichtig, um die langen Zeiten zu überbrücken, die so ein Verfahren immer mit sich bringt. Die Befürchtungen, schmerzhaften Erinnerungen und Zweifel, die dann oft kommen, sind alleine schwer auszuhalten. Die ausgebildeten Beraterinnen werden mit Ihnen Möglichkeiten finden, Ihren inneren und äußeren Druck zu vermindern.

## Was können Vertreterinnen und Vertreter medizinischer Berufe für mich tun?

Gewalt schadet immer der Gesundheit der Opfer. Die Bandbreite der Auswirkungen reicht von deutlich sichtbaren Verletzungen, wie zum Beispiel Knochenbrüchen, Prellungen, Platz-, Stich- und Brandwunden bis hin zu Schlaf- und Essstörungen, Depressionen, Ängsten und anderen posttraumatischen Belastungsstörungen. Früher oder später suchen fast alle Betroffenen ihre Ärztin/ihren Arzt oder eine sonstige medizini-



sche Einrichtung auf. Natürlich hat hier die Versorgung akuter Verletzungen absoluten Vorrang. Für eine optimale Behandlung Ihrer Beeinträchtigungen kann es wichtig sein, dass Sie der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt oder dem Pflegepersonal oder vielleicht der Apothekerin/dem Apotheker erzählen, woher Ihre Verletzungen stammen. Achten Sie deshalb bereits bei der Wahl Ihrer Ärztin/Ihres Arztes darauf, ob Sie ihr/ihm vertrauen können. Sie sollten mit Ihrer Situation vor allem ernst genommen und keinesfalls unter Druck gesetzt werden. Ihre Ärztin/Ihr Arzt wird nicht Ihr Problem lösen, aber sie kann Ihnen Hilfe anbieten. Neben einer einfühlsamen Behandlung und der zweckmäßigen Versorgung und Therapie können Medizinerinnen/Mediziner jedoch auch einen weiteren wichtigen Beitrag leisten. Eine gute ärztliche Dokumentation kann Ihre Position in einem möglichen Gerichtsprozess oder gegenüber Ämtern stärken. Sollten Sie eine Anzeige gegen den Misshandler in Erwägung ziehen, hätten Sie damit einen sachlichen Beweis für einen Gerichtsprozess. Die genaue Dokumentation Ihrer Verletzungen kann also wichtig zur Vorlage bei Ämtern (zum Beispiel im Rahmen des § 31 AufenthG) oder für Gerichtsverfahren sein. Dabei ist entscheidend, dass die Verletzungen zeitnah und sachkundig beschrieben und vielleicht auch fotografiert werden. Bislang wurde dazu einfach auf ein ärztliches Attest der behandelnden Ärztin /

des behandelnden Arztes verwiesen. Um jedoch sicher zu gehen, dass die Dokumentation auch Bestand vor Gericht hat, besteht die Möglichkeit zur Dokumentation am Institut für Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein. Dort arbeiten Ärztinnen und Ärzte, die speziell für die Dokumentation und Interpretation von Verletzungen sowie für die Sicherung von Spuren nach Gewalttaten ausgebildet sind. Sie können sich dort kostenfrei untersuchen und die Beweise für eine Dokumentation sichern lassen. Dazu müssen Sie kurzfristig einen Termin vereinbaren (tagsüber: Tel. 0431-5973600). Denken Sie gegebenenfalls daran, eine Untersuchung durch eine Frau zu verlangen. Auch die Rechtsmedizinerinnen/Rechtsmediziner

unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und werden gegen Ihren Willen weder die Polizei einschalten noch den erhobenen Befund weitergeben. Wenn Sie sich zur Versorgung Ihrer Verletzungen an Ihre Ärztin/Ihren Arzt gewandt haben oder im Krankenhaus behandelt werden, kann Kontakt zum Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Schleswig-Holstein aufgenommen werden, um dort – im Rahmen eines kollegialen Fachaustausches – abzufragen, was sie bei der Erfassung der „gerichtsfesten Daten“ zu beachten haben.

## Wo kann ich wohnen?

### Frauenhaus

Wenn Sie direkt vor der Gewalt Ihres Mannes oder Freundes fliehen müssen, können Sie versuchen, bei Freundinnen, Kolleginnen oder Verwandten unterzukommen oder sich an ein Frauenhaus wenden. Frauenhäuser können Sie Tag und Nacht erreichen, die Telefonnummern finden Sie in dieser Broschüre. Die Adressen sind zum Schutz der Frauen geheim. Wenn Sie anrufen und ein Platz frei ist, werden Sie zu einem Treffpunkt gebeten und abgeholt. Ist kein Platz mehr frei, können Sie Telefonnummern

von Frauenhäusern in der Umgebung erfragen. Im Frauenhaus werden Frauen und Kinder aufgenommen. Sie treffen dort mit anderen Betroffenen zusammen und organisieren gemeinsam den Tagesablauf. Es gibt ausgebildete und kompetente Mitarbeiterinnen, die Sie beraten und unterstützen. Sie können von dort alles Weitere in die Wege leiten, zu Ihrer Arbeit gehen, wenn dies für Sie sicher ist und den Schulbesuch Ihrer Kinder regeln.

## **Gemeinsame Wohnung**

Für viele Frauen, gerade auch mit Kindern, wäre es die beste Lösung, wenn der gewalttätige Partner die gemeinsame Wohnung verließ. In den seltensten Fällen sind die Täter jedoch von sich aus dazu bereit. Sie haben die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zu stellen. Wie das Verfahren läuft und was Sie beachten müssen, können Sie ab Seite 14 der Broschüre nachlesen.

## **Neue Wohnung**

Um eine neue Wohnung für sich (und Ihre Kinder) zu finden, müssen Sie alle Register ziehen:

- Wenden Sie sich ans Wohnungsamt
- Beantragen Sie gegebenenfalls einen Wohnberechtigungsschein
- Studieren Sie die Anzeigen in der Zeitung, vielleicht geben Sie selber eine Anzeige auf (für Ihren Schutz kann eine Chiffreanzeige sinnvoll sein)
- Informieren Sie Ihre Vertrauten über Ihre Wohnungssuche
- Eventuell können Sie sich an eine Maklerin wenden

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt das Sozialamt Umzugskosten, Kaution und/oder Maklergebühren. Erkundigen Sie sich vorher, ob dies in Ihrem Fall möglich ist. Beachten Sie dabei die vorgegebenen Mietpreis- und Quadratmetergrenzen.

## **Auskunftssperre**

Es kann zu Ihrem Schutz notwendig sein, die Anschrift Ihrer neuen Wohnung geheim zu halten. Zu diesem Zweck können Sie beim Einwohnermeldeamt oder im Bürgerbüro des Stadtteils, in dem Sie wohnen (Telefonbuch Stichwort: Stadtverwaltung), eine Auskunftssperre beantragen. Sie müssen dafür glaubhaft machen, dass eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit für Sie (und/oder Ihre Kinder) besteht, wenn die Anschrift weitergegeben wird. Sie können dazu eine eidesstattliche Erklärung abgeben. Das Einwohnermeldeamt darf dann Ihre Anschrift nicht herausgeben. Beachten Sie, dass der Antrag verlängert werden muss, bevor die vorgegebene Frist abgelaufen ist. Einen entsprechenden Antrag gibt es für andere offizielle Einrichtungen und Behörden oder auch Anwältinnen/Anwälte nicht. Sie müssen deshalb in jedem Einzelfall darauf hinwirken, dass Ihre Daten geheim gehalten werden.

# Wovon soll ich leben?

Viele Männer setzen ihre Frauen damit unter Druck, dass sie behaupten: „Von mir kriegst du nichts“ oder „Du hast ja nichts und wirst auch nichts kriegen“. Um diesen Fehlaustritten entgegenzuwirken, werden kurz die verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt. In vielen Fällen kann eine Alleinerziehende den Familienunterhalt nicht nur aus einer Quelle bestreiten.

**Klären Sie, welche Möglichkeiten für Ihre jeweilige Situation in Frage kommen. Eine individuelle Beratung und Unterstützung durch eine Beratungsstelle oder eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt ist in den meisten Fällen sinnvoll.**

## Eigenes Einkommen

Für Frauen, die ein eigenes Einkommen haben (auch Arbeitslosengeld I = ALG I), verändert sich zunächst nichts. Sie sollten in jedem Fall über ein eigenes Konto verfügen und Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber oder die für ALG I zuständige Stelle darüber informieren, dass das Geld dorthin überwiesen wird. Für die Änderung der Steuerklasse bleibt genügend Zeit, sich eingehender zu informieren. Eventuell ist bei geringem Einkommen Wohngeld und/oder ein Kinderzuschlag zu beantragen.

müssen Sie auch im ersten Jahr nach der Trennung nicht berufstätig sein. Etwas anderes gilt in den weiteren Trennungsjahren und beim nahehelichen Unterhalt. Hier müssen Sie einen begründeten Unterhaltsanspruch haben (Erziehung minderjähriger Kinder, Krankheit, Erwerbslosigkeit und Alter). Lassen Sie sich für Ihren persönlichen Fall unbedingt entsprechend beraten. Als ganz grobe Richtlinie können Sie Folgendes ansehen:

## Ehegattenunterhalt

Beim Ehegattenunterhalt wird zwischen Unterhalt bei Getrenntleben und nahehelichem Unterhalt unterschieden. Der Unterhalt zumindest im ersten Trennungsjahr entspricht grundsätzlich den Absprachen, die zwischen den Eheleuten während der Ehezeit getroffen worden sind. Waren Sie also nicht berufstätig,

**+ Nettoeinkommen Ihres Mannes**  
**- minus Kindesunterhalt**  
**- minus ehebedingte Kreditraten**  
**- minus berufsbedingte Ausgaben**  
**- minus Ihr Nettoeinkommen (wenn Sie nicht berufstätig sind, ist dies Null)**  
**= gleich Differenz**

Von der so errechneten Differenz stehen Ihnen **drei Siebtel** zu. Ihr Mann hat jedoch, wenn er arbeitet, einen Anspruch, mindestens 950 € (Stand 01.01.2011) selbst zu behalten. Wegen einer detaillierten und endgültigen Unterhaltsberechnung wenden Sie sich unbedingt an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt (gegebenenfalls Anspruch auf Beratungskostenhilfe). Theoretisch würde es reichen, wenn Sie und Ihr Mann sich – ohne rechtliche Unterstützung – einvernehmlich auf den Ehegattenunterhalt einigen. Bei Gewalt in Beziehung ist aber meistens keine Basis vorhanden, den Unterhalt gemeinsam zu klären. Wenden Sie sich spätestens dann an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, wenn Sie Ihren Anspruch einklagen müssen. Vielleicht gibt es für Sie auch die Möglichkeit, Notunterhalt mit einer einstweiligen Anordnung durchzusetzen.

**Noch drei wichtige Anmerkungen:**

- **Unterschreiben Sie niemals unbedingt beziehungsweise ohne fachlichen Rat, dass Sie auf Unterhalt verzichten.**
- **Unterhalt kann grundsätzlich nicht rückwirkend beansprucht werden. Informieren Sie sich also umgehend, wie Sie ihn richtig geltend machen können.**
- **Sammeln Sie – wenn es geht – alle erforderlichen Unterlagen zur Einkommensberechnung (gegebenenfalls in Kopie).**

## **Arbeitslosengeld II (Alg II), Sozialgeld und Sozialhilfe**

Unterhaltsansprüche gegenüber Ihrem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehemann sind grundsätzlich vor anderen staatlichen Leistungen geltend zu machen. Sollten Sie mit diesem Unterhalt unterhalb der Bedarfsgrenze liegen, können Sie ergänzende staatliche Hilfe beantragen. In der Regel stellen Sie einen Antrag auf Alg II.

**Voraussetzungen dafür sind, dass Sie**

- **die gesetzlich festgelegte Altersgrenze für den Bezug von Altersrente zwischen 65 und 67 noch nicht erreicht haben. (Danach steht Ihnen dann Sozialhilfe zu.)**
- **nicht dauernd erwerbsunfähig sind. (Ansonsten käme auch hier Sozialhilfe in Frage.)**
- **für mindestens drei Stunden am Tag arbeitsfähig eingestuft werden. (Anderenfalls kommt hier Sozialhilfe in Betracht.)**

Bei der Arbeitsfähigkeit kommt es nicht auf die tatsächliche, sondern auf die körperliche Arbeitsfähigkeit an. Selbst bei grundsätzlicher Arbeitsfähigkeit sind die Betreuung von eigenen Kindern (bis zu drei Jahren) und pflegebedürftigen Angehörigen (ab Pflegestufe 2) in der Regel anerkannte Hinderungsgründe für eine Erwerbstätigkeit. Alg II ersetzt seit dem 1.1.2005 in den meisten Fällen die frühere Sozialhilfe beziehungsweise ergänzende Sozialhilfe. Der Regelsatz beträgt derzeit für Sie 374 €. Für Ihre Kinder, die mit Ihnen in einer sog.

# Alg II

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Name

## Alg II

<b>Regelsatz</b>	<b>374,00 EUR</b>
<b>Kinder unter 6 Jahren</b>	<b>219,00 EUR</b>
<b>Kinder zwischen 6 und 13 Jahren</b>	<b>251,00 EUR</b>
<b>Kinder ab 14 J. ohne eigenes Einkommen</b>	<b>287,00 EUR</b>
<b>Mehrbedarf für Alleinerziehende je nach Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder zwischen</b>	<b>45,00 und 135,00 EUR</b>
<b>zzgl. Kosten für Unterkunft und Heizung</b>	

Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sie Sozialgeld: Für jedes Kind von unter 6 Jahren 219 €, zwischen 6 und 13 Jahren 251 €, danach und solange es kein eigenes Einkommen hat, 287 €. Der Mehrbedarf für Alleinerziehende liegt im Regelfall zwischen 45 € und 135 €, je nach Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder. (Stand: 01.01.2012). Einmalige Hilfen wie Umzugskosten, Mietkaution und Maklerkosten können auf Antrag übernommen werden. Wichtig ist es, die Kostenübernahme mit der bewilligenden Stelle vorher zu klären.

**Noch eine Anmerkung:**  
**Bitte informieren Sie umgehend die bewilligende Stelle, wenn die Bedarfsgemeinschaft nicht mehr**

**besteht. Die entsprechenden Bezüge sollten dann unbedingt auf Ihr Konto überwiesen werden. Dies kann nach einer Wohnungsverweisung durch die Polizei wichtig sein, in jedem Fall aber grundsätzlich, sobald Sie sich getrennt haben.**

### Wohngeld

Wohngeld (Zuschuss zu Miet- und Nebenkosten) können Sie – in Ergänzung zum eigenen Einkommen – bei ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung beantragen. Klären Sie dort, ob und in welcher Höhe Sie etwas bekommen. Sollten Sie Alg II oder Sozialgeld erhalten, ist ein zusätzlicher Wohngeldanspruch ausgeschlossen.

## Kindesunterhalt

Wenn Ihre Kinder bei Ihnen leben, haben Sie Anspruch auf Kindesunterhalt. Die sogenannte Düsseldorfer Tabelle zeigt Richtwerte über die Höhe des Unterhalts. Diese Werte werden dynamisch angepasst. Die aktuellen Zahlen können Sie erfragen oder im Internet unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de) finden. Sollte der Vater der Kinder nicht zahlen (können), wenden Sie sich an die für Sie zuständige Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes. Diese zahlt maximal sechs Jahre für Kinder bis zwölf Jahre den Unterhalt als Vorschuss. Die Vorschusskasse wendet sich dann an den verpflichteten Vater wegen der Rückerstattung. Ist Ihr Kind älter als zwölf Jahre oder haben Sie bereits sechs Jahre Unterhaltsvorschuss bezogen, können Sie möglicherweise für das Kind Sozialgeld beziehen. Denken Sie auch daran, Ihre Familienkasse über die neue Situation zu informieren, damit das Kindergeld direkt an Sie überwiesen wird. Sie müssen dazu schriftlich, mit Angabe der Kindergeldnummer, mitteilen, wohin das Kindergeld zukünftig überwiesen werden soll. Der Vater des Kindes hat dann das Recht, einen Anteil des Kindergeldes von seinen Unterhaltsverpflichtungen abzuziehen. Die genaue Anteilshöhe können Sie bei Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt erfragen.

## Kinderzuschlag

Seit 1. Januar 2005 gibt es den Kinderzuschlag in Höhe von maximal 140 € monatlich je Kind. Er ist für Eltern oder Alleinerziehende gedacht, die ein so geringes eigenes Einkommen beziehen, dass sie zwar ohne Kinder von ihrem Einkommen leben könnten, aber mit den Kindern unterhalb der Mindesteinkommensgrenze für Alg II liegen. Informieren Sie sich bei der Familienkasse, ob Ihnen der Kinderzuschlag zusteht und wie Sie ihn erhalten.

**Kinderzuschlag**  
**max. 140,00 EUR**  
**im Monat je Kind**

# Was wird mit den Kindern?

## Gemeinsames Sorgerecht

Bei Trennung/Scheidung haben alle Eltern weiterhin das gemeinsame Sorgerecht, außer sie sind nicht verheiratet und haben keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben. Gemeinsames Sorgerecht bedeutet dann, dass Sie weiterhin in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Vater des Kindes Einigkeit erzielen müssen. Gemeinsam geklärt werden muss der Aufenthalt des Kindes, das heißt, bei wem und in welcher Stadt es lebt, welchen Kindergarten/welche Schule es besucht, welche teuren Freizeitbeschäftigungen (Hobbys, Urlaube) es ausüben darf. Falls Sie sich nicht einig werden, können Sie die beratende Unterstützung des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Wenn beide Elternteile es wollen, kann zur Klärung eine Mediation (Verfahren zur Streit-schlichtung) hilfreich sein. Adressen von Mediationsangeboten erhalten Sie

zum Beispiel bei einer Frauenberatungsstelle in Ihrer Nähe. Wenn die Mediation zu keinem Ergebnis führt oder wenn Sie weiter vom Vater des Kindes bedroht, misshandelt oder geschlagen werden, gibt es keine außergerichtliche Möglichkeit der Einigung. Dann bleibt nur noch die Möglichkeit, die zu klärenden Fragen mit Hilfe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes durch einen Antrag beim Familiengericht entscheiden zu lassen. Wenn Ihr Kind bei Ihnen lebt, haben Sie in Angelegenheiten des täglichen Lebens (vor allem: Organisation der Betreuung und des Alltags des Kindes) die alleinige Entscheidungsbefugnis.

## Alleiniges Sorgerecht

Wenn Sie bisher das gemeinsame Sorgerecht ausüben, können Sie (mit Hilfe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes) beim Familiengericht einen Antrag auf alleiniges Sorgerecht stellen.



Ob diesem Antrag stattgegeben wird, entscheidet sich grundsätzlich nach dem Kindeswohl. Die Gewalttätigkeit eines Elternteils gegen den anderen ist mittlerweile ein gerichtlich anerkannter Maßstab für die Gefährdung des Kindeswohls. Einige Anmerkungen:

- Ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht ist nur möglich, wenn Sie vom Vater des Kindes nicht nur vorübergehend getrennt leben.
- Kinder bis 14 Jahre können von der Familienrichterin zum Antrag befragt werden. Jugendliche ab 14 Jahre bestimmen regelmäßig mit, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht.

### **Umgangsrecht (Besuchsrecht)**

Jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

- Jedes Elternteil hat die Pflicht zum Kontakt mit dem Kind, aber auch das Recht dazu.
- Großeltern, Geschwister oder andere enge Bezugspersonen des Kindes haben dann ein Besuchsrecht, wenn dies für das Wohl des Kindes dienlich ist.

Damit den Interessen des Kindes, aber auch den Schutznotwendigkeiten entsprochen werden kann, ist es absolut notwendig, dass Sie mit der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes über Ihre Situation sprechen. Nur so können entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Nehmen Sie die Unterstützung der Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser oder Frauenberatungs-

stellen (Adressen siehe Anhang) oder des Verbandes allein erziehender Mütter und Väter in Anspruch. Die Übergabe des Kindes kann auch an einem neutralen Ort und/oder durch eine dritte Person (Freundin, Mutter, Nachbarin) stattfinden. Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit des begleiteten Umgangs. Das Umgangsrecht wird nur dann auf Antrag beim Familiengericht ganz ausgeschlossen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Dies ist meistens der Fall, wenn das Elternteil das Kind während des Besuchs misshandelt hat. Ansonsten kann es für den Vater des Kindes nach Gewalttätigkeiten gegen die Mutter in der Regel zu einem eingeschränkten Besuchsrecht in der Form des begleiteten Umgangs kommen. Dies ist ein spezielles Verfahren, bei dem letztendlich das Kind seinen Vater nur im Beisein einer dritten neutralen Person trifft. Hierzu bietet vor allem der Kinderschutzbund ein qualifiziertes Angebot. Es sollte dabei gewährleistet sein, dass Sie vor, während und nach diesen Kontakten nicht belästigt werden können (auch nicht in einer anderen Sprache!). Außerdem ist zu verhindern, dass Ihr Kind unbedarft Ihren anonymen Aufenthaltsort weitergibt. Es ist deshalb wichtig, dass die Mitarbeiterinnen, die den begleiteten Umgang durchführen, Ihre Gewalterfahrungen und Ihre Befürchtungen kennen.

# Was tun gegen Stalking?

## **Unter Stalking versteht man das fortgesetzte Verfolgen, Belästigen und Terrorisieren eines Mitmenschen.**

Solche Übergriffe kennen viele Frauen – seit jeher – nach einer Trennung. Seit auch viele Prominente Opfer von Stalkern wurden, ist die Öffentlichkeit aufmerksamer geworden. In den meisten Stalking-Fällen werden jedoch Frauen von den (Ex-)Männern belästigt oder sogar bedroht. Wichtiges Kennzeichen von Stalking ist, dass es sich nicht um einen einmaligen Übergriff handelt. Vielmehr kann das Opfer nie sicher sein, wann und wo wieder etwas passiert, und es kann nie darauf vertrauen, dass es für immer aufhört. Stalking kann sich durch folgende Handlungen zeigen, die einzeln oder in verschiedenen Kombinationen auftreten können:

- unerwünschtes, oft permanente Zuschicken von „Liebesbriefen“ oder „Liebes-SMS“ oder „-E-Mails“ oder auch beleidigende Zusendungen
- Telefonterror: Anrufen (auch auf Anrufbeantworter), ohne sich zu melden oder nur mit Stöhnen oder mit Beschimpfungen, Bedrohungen, Obszönitäten
- Bestellen von Waren, Abonnieren von Zeitschriften et cetera unter dem Namen des Opfers
- Hinterlassen von Blumen oder Mitteilungen am Auto/Briefkasten
- häufige Präsenz in der Nähe der Wohnung oder Arbeitsstelle
- offensichtliche (umfassende) Kontrolle des Opfers und seines Umfeldes

- Cyberstalking in Form von gehässigen Einträgen in Internet-Foren oder Gästebüchern
- Schalten von falschen Anzeigen in Zeitungen (zum Beispiel Hochzeits- oder Todesanzeige)
- Verleumdung/üble Nachrede im Freundeskreis oder bei der Arbeit
- Sachbeschädigungen wie Zerstechen der Autoreifen, Zerschlagen von Fensterscheiben
- Verfolgen (zu Fuß, mit dem Fahrrad/Motorrad/Auto)
- Gewalttätigkeiten von körperlichen Übergriffen bis hin zum Totschlag.

In allen Fällen haben Frauen berichtet, dass sie erst sehr spät diese Übergriffe ernst genommen haben. Mit Entschuldigungen wie: „Der wird es schon irgendwann verstehen lernen“, „So bekomme ich wenigstens mit, was bei ihm läuft“ haben sie oft längere Zeit versucht, das Stalken zu verharmlosen oder zu ignorieren. Allein die Befürchtung, dass es „sonst noch schlimmer werden könnte“, führt dazu, dass die Betroffenen schweigen und ihre Ängste und konkreten Beeinträchtigungen des täglichen Lebens aushalten.



Wir möchten Ihnen Mut machen, sich Hilfe zu holen. Auch wenn es nicht **die** Patentlösung gibt. Folgende Vorkehrungen können dabei für Stalking-Opfer hilfreich sein:

- **Wenn Sie gestalkt werden, nehmen Sie es ernst!**
- **Erstatten Sie bei der Polizei Strafanzeige. Bei Stalking handelt es sich seit dem 1. März 2007 um eine Straftat.**
- **Öffentlichkeit schützt Sie! Es kann hilfreich sein, die Familie, Freundinnen, Arbeitskolleginnen und Nachbarinnen zu informieren.**
- **Für eine gerichtliche Beweisführung kann es sinnvoll sein, dass alles, was der Stalker schickt, mitteilt oder tut, mit Datum und Uhrzeit dokumentiert wird („Stalking-Tagebuch“).**

- **Bei Telefonterror: Verabredung von ‚Klingelzeichen‘ oder Einrichtung einer neuen Geheimnummer, die nur an Ausgewählte weitergegeben wird oder eine (kostenpflichtige) Fangschaltung.**
- **Nehmen Sie auch keine Pakete entgegen, die Sie nicht erwarten.**
- **Beantragung von Schutzanordnungen nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) (siehe Seite 14)**
- **Bei Verfolgung durch den Stalker: Aufsuchen eines nahen „sicheren Ortes“ (Polizeidienststelle, Geschäft, Friseurin, Gaststätte, Museum)**
- **Unterlassungsschreiben von einer Rechtsanwältin (kostenpflichtig) oder auch von einer öffentlichen Einrichtung.**

Wichtig ist, dass Sie – mit professioneller Hilfe – eine Gefährlichkeitseinstufung vornehmen, die dann die Grundlage für Ihren persönlichen Sicherheitsplan bildet. Lassen Sie sich helfen:

**Nur Mut!**

# Was kann das soziale Umfeld tun?

Indirekt Betroffene wie Angehörige, Arbeitskolleginnen/Arbeitskollegen, Freundinnen und Freunde erfahren oft als erste von der Zwangslage der Betroffenen. Für die Frau, die Gewalt erlebt, ist es von großer Wichtigkeit, dass Sie nicht wegsehen. Andeutungen und andere Auffälligkeiten können ein Hilferuf sein. Gehen Sie nicht darüber hinweg. Die komplexe Zwangssituation der Betroffenen macht die Hilfe oft nicht einfach. Respektieren Sie in jedem Fall den Wunsch der Frau, auch wenn er für Sie als Außenstehende nicht nachzuvollziehen ist. Es ist sicherlich für nahestehende Angehörige schwer zu ertragen, wenn die Frau nicht direkt die Gewaltsituation verlässt. Aber nur sie kann und muss die Entscheidung treffen und die Konsequenzen daraus aushalten. Und Tatsache ist, dass die Bedrohung für Frauen in Gewaltbeziehungen in der Trennungsphase zunimmt. Selbst gut gemeinte Handlungsanweisungen können den Druck auf die Frau verstärken. Erleichternd sind dagegen ernst gemeinte Angebote, die Sie auch einhalten können.

Dies kann sein: „Du kannst zu mir kommen“, „Du kannst mich jederzeit anrufen“ oder auch der Hinweis auf professionelle Unterstützung. Jede Frau muss ihren eigenen Weg im Umgang mit der Gewalterfahrung finden. Es gibt nicht das Patentrezept für die Lösung. Aufgrund der schwierigen und gefährlichen Situation der Frauen in Gewaltbeziehung gibt es kein einfaches „Weggehen“. Vielfältige Maßnahmen und Unterstützungen können jedoch helfen, eine Veränderung zu erreichen. Die Frauenberatungsstellen und die Telefonhelpline **0700 999 11 444** (6,2 Cent pro Minute) bieten auch Ihnen als Angehörige Information, Hilfe und Beratung an.



# Checkliste für den Notkoffer, beziehungsweise für den Auszug

Falls Sie sich vorbereiten können,  
ist diese Checkliste sinnvoll.

Mitnehmen können Sie alle  
Unterlagen im Original, die Ihnen  
persönlich gehören:

- Ausweise/Pass
- Krankenversicherungskarte
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde
- Arbeitsvertrag
- Lohnsteuerkarte
- Rentenbescheid
- Atteste/rechtsmedizinische  
Dokumentation
- Zivilrechtliche Schutzanordnung
- Sozialversicherungsnachweise
- Sparbuch
- Versicherungsverträge
- Arbeitszeugnisse
- Schulzeugnisse

Wenn die Kinder mit Ihnen kommen,  
denken Sie an folgende Original-  
unterlagen:

- Ausweise
- Geburtsurkunden
- Zeugnisse

Alle gemeinsamen Unterlagen und  
die Unterlagen Ihres Mannes dürfen  
Sie nur in Kopie mitnehmen:

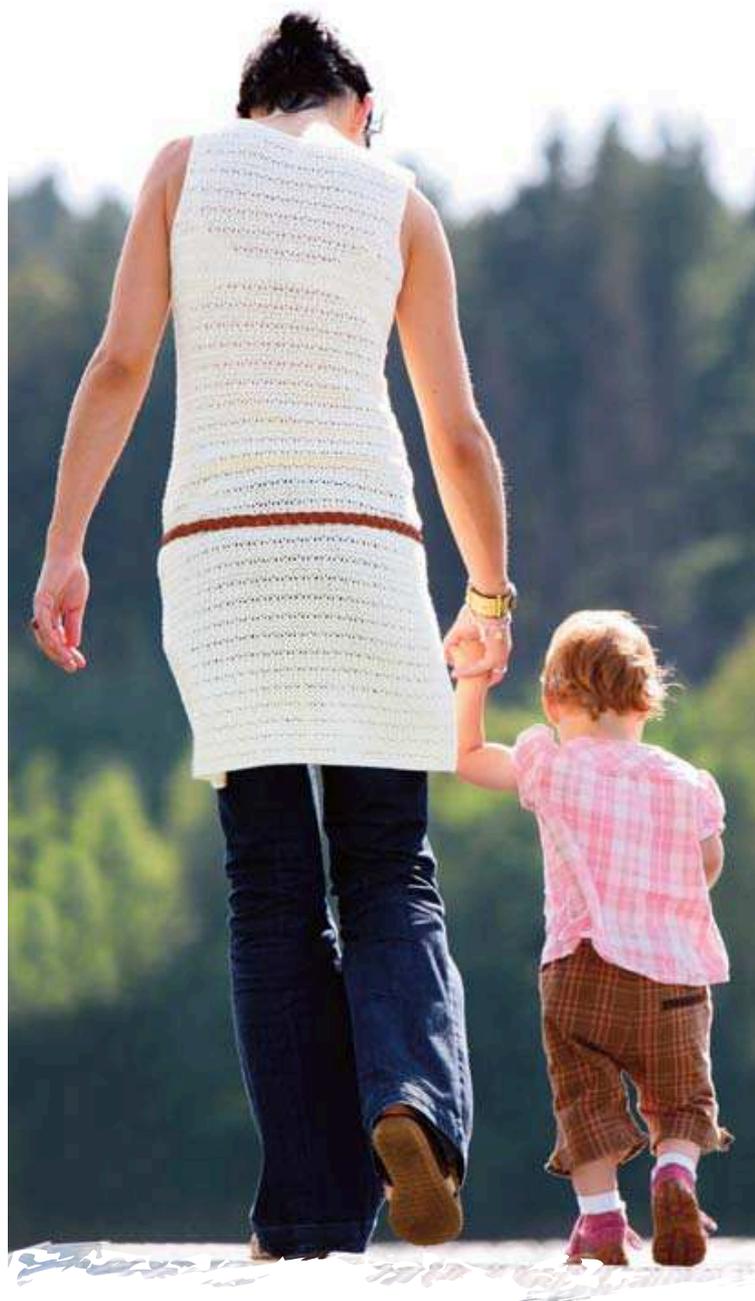
- Arbeitsvertrag oder genaue Anschrift  
der Arbeitgeberin
- Gehaltsüberweisungen des letzten  
Jahres
- Rentenversicherungsnummer
- Versicherungsverträge, auch Unter-  
lagen über Lebensversicherungen
- Sparverträge
- Bausparverträge
- Mietvertrag
- Depot-Auszüge über Wertpapiere
- Kaufvertrag und Grundbuchauszug  
bei Haus- oder Wohnungseigentum
- Raten- und Kreditverträge

Wenn Sie die Wohnung verlassen,  
kann es günstig sein, eine Liste und  
Quittungen oder Kaufbelege der in der  
Wohnung enthaltenen Gegenstände bei  
sich zu haben. Denken Sie auch an die  
Dinge des täglichen Bedarfs wie  
Kleidung, Geld, Kontokarte et cetera.

**Im Notfall retten Sie  
vor allem sich  
und die Kinder!**

## Zu guter Letzt!

Wir hoffen, dass Sie in der Fülle der Informationen das Richtige für sich gefunden haben. Es gibt viele unterschiedliche Wege und Handlungsmöglichkeiten. Wie auch immer Sie sich entscheiden, nehmen Sie unterstützende Hilfe in Anspruch. Wählen Sie – sowohl bei professioneller als auch anderweitiger Unterstützung – die Personen, die kompetent, vertrauenswürdig und Ihnen sympathisch sind. Ob eine Anwältin zum Beispiel in den Bereichen Familienrecht und Nebenklagevertretung kompetent und erfahren ist, können Sie durch Mundpropaganda oder durch Nachfrage bei Beratungsstellen in Erfahrung bringen. Ob sie Ihnen dann sympathisch ist, müssen Sie selbst entscheiden. Die Kompetenz von Unterstützerinnen/Unterstützern zeigt sich vor allem auch darin, dass Sie zu keiner Entscheidung gedrängt werden. Allein die Möglichkeit, sich einmal auszusprechen, kann für Sie wichtig sein – gerade dann, wenn Sie noch nicht wissen, was Sie wollen. Nutzen Sie die entsprechenden Angebote.



# Hilfsangebote

**helpline des Landes Schleswig-Holstein**  
**0700-99911444**

6,2 cent pro Minute aus dem Festnetz

## Kreis Nordfriesland

### Frauenberatung und Notruf Husum

Norderstraße 22 | 25813 Husum

**Telefon:** 0 48 41 - 6 22 34

**Fax:** 0 48 41 - 8 79 12

**E-Mail:** frauennotruf-nf@foni-net

### Frauenberatung und Notruf Niebüll

Friedrich-Paulsen-Straße 6a  
25899 Niebüll

**Telefon:** 0 46 61 - 94 26 88

**E-Mail:** frauennotruf-nf@foni.net

## Stadt Flensburg

### frauen.notruf Flensburg e. V.

Fachberatungsstelle zu sexualisierter  
Gewalt gegen Mädchen und Frauen  
Toosbuystraße 8 | 24939 Flensburg

**Telefon:** 04 61 - 2 90 01

**Fax:** 04 61 - 2 90 15

**E-Mail:** frauennotruf-fl@foni.net  
www.frauennotruf-fl.de

### Frauenhaus Flensburg

**Telefon:** 04 61 - 4 63 63

**Fax:** 04 61 - 4 70 00 31

**E-Mail:** fin-fl@foni.net

### Frauenberatungsstelle Wilma

Harrisleer Str. 3 | 24939 Flensburg

**Telefon:** 04 61 - 4 93 57 10

**Fax:** 04 61 - 4 80 71 45

**E-Mail:** fin-fl@foni.net

## Kreis Schleswig-Flensburg

### Frauenzentrum Schleswig e.V.

Bahnhofstraße 16 | 24837 Schleswig

**Telefon:** 0 46 21 - 2 55 44

**Fax:** 0 46 21 - 2 55 47

**E-Mail:** frauenzentrum@foni.net

www.frauenzentrum-schleswig.de

### Frauenzimmer e.V.

Notruf und Beratung  
Rathausmarkt 3 | 24376 Kappeln

**Telefon:** 0 46 42 - 72 94

**Fax:** 0 46 42 - 92 03 77

**E-Mail:** frauenzimmerkappeln@web.de  
www.frauenzimmer.org

## Kreis Dithmarschen

### Frauen helfen Frauen e.V.

Notruf und Beratung in Dithmarschen  
Alter Kirchhof 16 | 25709 Marne

**Telefon:** 0 48 51 - 83 16

**Fax:** 0 48 51 - 95 65 62

**E-Mail:** info@frauenberatung-  
dithmarschen.de

### **Nebenstelle Heide:**

Postelweg 4 | 25746 Heide

**Telefon:** 04 81 - 6 41 59

### **Nebenstelle Brunsbüttel:**

Koogstraße 61-63, Rathaus Zi. 15

25541 Brunsbüttel

**Telefon:** 0 48 52 - 70 27

### **Frauenhaus Dithmarschen**

**Telefon:** 04 81 - 6 10 21

**Fax:** 04 81 - 6 10 22

**E-Mail:** info@frauenhaus-dithmarschen.de

www.frauenhaus-dithmarschen.de

## **Kreis**

### **Rendsburg-Eckernförde**

#### **!Via Beratung und Treff für Mädchen und Frauen**

Frauen helfen Frauen e.V.

Rathausmarkt 2 | 24340 Eckernförde

**Telefon:** 0 43 51 - 35 70

**Fax:** 0 43 51 - 25 08

**E-Mail:** via.eckernfoerde@gmx.de

#### **Frauenhaus Rendsburg**

**Telefon:** 0 43 31 - 2 27 26

**Fax:** 0 43 31 - 2 25 88

**E-Mail:** frauenhaus-rendsbuerg@

t-online.de

## **Landeshauptstadt Kiel**

#### **Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt**

Frauennotruf Kiel e. V.

Dänische Straße 3-5 | 24103 Kiel

**Telefon:** 04 31 - 9 11 44

**Fax:** 04 31 - 9 19 25

**E-Mail:** frauennotruf.kiel@t-online.de

www.frauennotruf-kiel.de

### **Frauenhaus-Beratungsstelle**

#### **Die Lerche**

Einzel- und Gruppenberatung bei

Gewalt in der Beziehung,

Trennung und Scheidung

Holstenstraße 88-90 | 24103 Kiel

**Telefon und Fax:** 04 31 - 67 54 78

**E-Mail:** BeratungsstelleLerche@t-online.de

www.frauenhaus-kiel.de

#### **Frauenberatungsstelle Eß-o-Eß**

Beratung, Treffpunkt und Information für Frauen e.V.

Kurt-Schumacher-Platz 5 | 24109 Kiel

**Telefon:** 04 31 - 52 42 41

**Fax:** 04 31 - 52 69 07

**E-Mail:** mail@frauentreff-essoess.de

www.frauentreff-essoess.de

#### **Psychosoziale Frauenberatungsstelle donna klara e.V.**

Goethestraße 9 | 24116 Kiel

**Telefon:** 04 31 - 5 57 93 44

**Fax:** 04 31 - 5 57 99 83

**E-Mail:** psychosozial@donna-klara.de

www.donna-klara.de

#### **Frauenhaus Kiel**

**Telefon:** 04 31 - 68 18 25

**Fax:** 04 31 - 68 18 37

**E-Mail:** Frauenhaus-Kiel@t-online.de

#### **TIO, Treff- und Informationsort für Migrantinnen e.V.**

Andreas-Gayk-Str. 8 | 24103 Kiel

**Telefon und Fax:** 04 31 - 67 17 78 35

**E-Mail:** tio@inis-in-kiel.org

## Kreis Plön

### Beratungs- und Fachstelle bei Gewalt an Mädchen und Frauen

Frauennotruf Kiel e. V.  
Hinter dem Kirchhof 6 | 24211 Preetz  
**Telefon:** 0 43 42 - 30 99 39  
**Fax:** 04 31 - 9 19 25  
**E-Mail:** frauenberatungskreisploen@t-online.de

### Frauenhaus Kreis Plön

**Telefon:** 0 43 42 - 8 26 16  
**Fax:** 0 43 42 - 8 28 11  
**E-Mail:** info@frauenhauskreisploen.de  
www.frauenhauskreisploen.de

## Kreis Ostholstein

### Beratungsstelle Eutin

Plöner Str. 39 | 23701 Eutin  
**Telefon:** 0 45 21 - 7 30 43  
**Fax:** 0 45 21 - 62 27  
**E-Mail:** frauennotruf-oh.@t-online.de  
www.frauennotruf-oh.de

### Nebenstelle Neustadt

Lienaustraße 14  
23730 Neustadt in Holstein  
**Telefon:** 0 45 61 - 91 97  
**Fax:** 0 45 61 - 51 36 08  
**E-Mail:** frauenraeume-neustadt@t-online.de  
www.frauennotruf-oh.de

### Frauenhaus Ostholstein

**Telefon:** 0 43 63 - 17 21  
**Fax:** 0 43 63 - 90 90 17  
**E-Mail:** webmaster@fh-oh.de

## Kreis Steinburg

### Frauenhaus Itzehoe

**Telefon:** 0 48 21 - 6 17 12  
**Fax:** 0 48 21 - 6 33 84  
**E-Mail:** Autonomes-Frauenhaus-Itzehoe@t-online.de  
www.frauenhaus-itzehoe.de

## Stadt Neumünster

### Notruf und Fachberatung für häusliche und sexualisierte Gewalt

Frauen gegen Gewalt e. V.  
Fürsthof 7 | 24534 Neumünster  
**Telefon:** 0 43 21 - 4 23 03  
**Fax:** 0 43 21 - 49 20 67  
**E-Mail:** frauennotruf.nms@freenet.de

### Autonomes Frauenhaus Neumünster

**Telefon:** 0 43 21 - 4 67 33  
**Fax:** 0 43 21 - 4 68 73  
**E-Mail:** info@frauenhaus-neumuenster.de  
www.frauenhaus-neumuenster.de

## Kreis Segeberg

### Frauenräume e.V.

Frauenberatungsstelle und Notruf  
Kielortring 51 | 22850 Norderstedt  
**Telefon:** 0 40 - 5 29 69 58  
**Fax:** 0 40 - 5 29 85 565  
**E-Mail:** info@frauenberatungsstelle-norderstedt.de  
www.frauenberatungsstelle-norderstedt.de

### **Frauenhaus Norderstedt**

**Telefon:** 040 - 5 29 66 77  
**Fax:** 040 - 5 24 64 82  
**E-Mail:** frauenhaus.norderstedt@  
diakonie-hhsh.de

### **Frauenzimmer e.V.**

Oldesloher Str. 20 | 23795 Bad Segeberg  
**Telefon:** 0 45 51 - 38 18  
**Fax:** 0 45 51 - 9 38 60  
**E-Mail:** frauenzimmer-badsegeberg@  
t-online.de

### **Frauentreffpunkt Kaltenkirchen**

Frauenräume e. V.  
Hamburger Straße 68  
24568 Kaltenkirchen  
**Telefon:** 0 41 91 - 8 56 99  
**Fax:** 0 41 91 - 95 86 74  
**E-Mail:** info@frauentreffpunkt-  
kaltenkirchen.de  
www.frauentreffpunkt-kaltenkirchen.de

## **Kreis Pinneberg**

### **Frauenhaus Elmshorn**

**Telefon:** 0 41 21 - 25 895  
**Fax:** 0 41 21 - 269 438  
**E-Mail:** frauenhaus.elmshorn@gmx.de  
www.frauenhaus-elmshorn.de

### **Frauen helfen Frauen in Not e.V.**

Frauentreff Elmshorn  
Kirchenstraße 7 | 25335 Elmshorn  
**Telefon:** 0 41 21 - 66 28  
**Fax:** 0 41 21 - 6 37 17  
**E-Mail:** info@frauentreff-elmshorn.de  
www.frauentreff-elmshorn.de

### **Frauenhaus Wedel**

**Telefon:** 0 41 03 - 1 45 53  
**Fax:** 0 41 03 - 91 99 07  
**E-Mail:** info@frauenhaus-wedel.de  
www.frauenhaus-wedel.de

### **Frauenhaus Pinneberg**

**Telefon:** 0 41 01 - 20 49 67  
**Fax:** 0 41 01 - 51 43 05  
**E-Mail:** info@frauenhaus-pinneberg.de

### **Pinneberger Frauennetzwerk e.V.**

Dingstätte 25 | 25421 Pinneberg  
**Telefon:** 0 41 01 - 51 31 47  
**Fax:** 0 41 01 - 83 59 24  
**E-Mail:** info@frauennetzwerk-pinneberg.de  
www.frauennetzwerk-pinneberg.de

## **Kreis Stormarn**

### **Frauen helfen Frauen e.V.**

Notruf Bad Oldesloe  
Bahnhofstraße 12 | 23843 Bad Oldesloe  
**Telefon:** 0 45 31 - 8 67 72  
**Fax:** 0 45 31 - 8 83 22  
**E-Mail:** fhf-stormarn@t-online.de  
www.frauenhelfenfrauenstormarn.de

### **BEST-Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Ahrensburg e.V.**

Große Straße 37 | 22926 Ahrensburg  
**Telefon:** 0 41 02 - 82 11 11  
**Fax:** 0 41 02 - 46 62 55  
**E-Mail:** frauenberatung@best-  
ahrensburg.de  
www.best-ahrensburg.de

### **Frauenhaus Stormarn**

**Telefon:** 0 41 02 / 8 17 09

**Fax:** 0 41 02 / 82 21 46

**E-Mail:** frauenhaus-stormarn@web.de

## **Hansestadt Lübeck**

### **Frauenkommunikationszentrum ARANAT e.V.**

Steinrader Weg 1 | 23558 Lübeck

**Telefon:** 04 51 - 4 08 28 50

**Fax:** 04 51 - 4 08 28 70

**E-Mail:** info@aranat.de  
www.aranat.de

### **BIFF**

Beratung und Information für Frauen  
Lübeck e.V.

Mühlenbrücke 17 | 23552 Lübeck

**Telefon:** 04 51 - 7 06 02 02

**Fax:** 04 51 - 7 06 02 03

**E-Mail:** info@biff-luebeck.de  
www.biff-luebeck.de

**Frauennotruf Lübeck** – Notruf und  
Beratung für vergewaltigte Frauen und  
Mädchen, Frauen gegen Gewalt e.V.

Musterbahn 3 | 23552 Lübeck

**Telefon:** 04 51 - 70 46 40

**Fax:** 04 51 - 5 92 98 96

**E-Mail:** kontakt@frauennotruf-  
luebeck.de  
www.frauennotruf-luebeck.de

### **Autonomes Frauenhaus Lübeck**

**Telefon:** 04 51 - 6 60 33

**Fax:** 04 51 - 62 43 86

**E-Mail:** info@autonomes-frauenhaus.de

### **Neue Wege... aus häuslicher Gewalt**

AWO Beratungsstelle nach

polizeilicher Wegweisung

Große Burgstraße 51 | 23552 Lübeck

**Telefon:** 04 51 - 7 16 28

**Fax:** 04 51 - 7 98 29 36

**E-Mail:** neuewege@awo-sh.de

## **Kreis**

### **Herzogtum-Lauenburg**

#### **Hilfe für Frauen in Not e.V.**

Frauenberatungsstelle

Pröschstraße 1 | 21493 Schwarzenbek

**Telefon:** 0 41 51 - 8 13 06

**Fax:** 0 41 51 - 89 71 05

**E-Mail:** frauen@beratungsstelle  
schwarzenbek.de

www.frauen-in-not-schwarzenbek.de

#### **Frauenhaus Schwarzenbek**

**Telefon:** 0 41 51 - 75 78

**Fax:** 0 41 51 - 33 20

**E-Mail:** FH.Schwarzenbek@t-online.de

